OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750416/4/MB/BD

Datum:
Linz, 11. Juni 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des J B, T 22/1, H, gegen den Bescheid des Bürgermeisters von H vom 1. Februar 2017, Zl.: 023-4-41-2017/rc.,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 1. Februar 2017, Zl.: 023-4-41-2017/rc., verfügte der Bürgermeister von H (in der Folge kurz: belangte Behörde) die Berichtigung des Melderegisters insofern, als der Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) an der Adresse T 22/1, H, polizeilich abgemeldet wird, da das Objekt Nr. T 22/1, H seit längerer Zeit nicht mehr von dem Bf als Unterkunft genützt wird.

2. Gegen diesen Bescheid richtete sich die vorliegende Beschwerde des Bf vom 22. Februar 2017, in welcher ua Nachstehendes ausgeführt wird:

„Ich erhebe innerhalb offener Frist Beschwerde gegen den Bescheid vom 31. 01. 2017 zu ZI. 023-4-41-2017/rc des Gemeindeamt H und fechte diesen angeführten Bescheid und den Spruch wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung und Verletzung meines Staatsbürgerschafts- und Wohnsitzrecht als von BG Freistadt, LG Linz geschädigter Staatsbürger und wegen nachstehend angeführter Gründe an:

Die Beschwerdegründe
Mit dem angefochtenen Bescheid wurde im Melderegister der Gemeinde H evident gehaltene Anmeldung das Wohnrecht und Aufenthaltsrecht T 22/1 H abgemeldet. Diese Vorgangsweise verletzt mein Recht als Staatsbürger. Nur weil durch Gerichtsfehlentscheidungen von der befangenen, abgelehnten und strafrechtlich angezeigten Richterin Dr. A Dr. R und der Rechtsmittelrichter des Landesgericht Linz im Verfahrens 1 FAM 23/12k des Bezirksgericht Freistadt durch falsche Entscheidungen Verfassung- und gemäß Art 5 staatsgrundgesetz- und gemäß Art 6(1) und 1. ZP Art 1 MRK menschrechtsverletzend mir mein selbst finanziertes und von mir selbst errichtete Wohnhaus und Liegenschaft willkürlich enteignet und weggenommen wurde, obwohl laut der Beweisakte eine Klage auf Wiederaufnahme gemäß § 530 Abs. 1 Zahl 4 ZPO beim LG Linz eingebracht wurde und ein Verfahren und Entscheidung darüber aussteht. Auf Grund dieser Tatsache und des Faktum sehe ich mich noch als rechtsmäßiger Eigentümer dieser Liegenschaft T 22/1, H im Rechtsstaat Österreich und sehe daher nicht ein, aus welcher Gesetzesgrundlage mir mein Wohn- und Eigentumsrecht und Melde- und Wohnsitzrecht abgesprochen und enteignet werden kann. Dieser Fall wird auch an den Gerichtshof für Menscherechte durch eine Beschwerde angezeigt, sodass keine gesetzliche Grundlage für die belangte Gemeinde H vorliegt mich aus dem Melderegister auszutragen und mich als Freiwild zu behandeln.

Beweis: Akt 1 FAM 23/12k des BG Freistadt und 2 Nc 1/164g, 2Nc 2/14d, 2 Nc 7/14i, 15 Nc 3/14x, 15 Nc 4/14v, 15 R 253/14b des Landesgericht Linz und meine Vernehmung am OÖ. Landesverwaltungsgericht.

Ich stellen daher

ANTRÄGE.

1. eine öffentliche mündliche Verhandlung anzuberaumen und durchzuführen
2. die als Beweis geführten Gerichtsakte beizuschaffen, zu analysieren und zu verlesen
3. mich als Betroffener und Beschwerdeführer am 00. Landesverwaltungsgericht einvernehmen
4. auf Einholung eines Menschen-und Völkerrechtsrechtsgutachten zum Beweis der vom BG Freistadt und Landesgericht Linz mit den gesetzwidrigen Gerichtsentscheidungen und von der belangten Gemeinde H i. Mühlkreis durch den angefochtenen Bescheid an mir begangene Menschenrechts- und Gesetzesverletzungen
5. meiner Beschwerde stattzugeben
6. den angefochtenen Bescheid und Spruch ersatzlos aufheben und
7. der belangten Gemeinde anordnen, die Eintragung im Melderegister meines Wohnsitzes T 22/1, H bis zur rechtskräftigen Erledigung der am Landesgericht Linz laut den Beweisakten anhängigen Wiederaufnahmeverfahren und der beim Europäischen Menschengerichtshof einzubringenden Beschwerdeverfahren aufrecht zu erhalten.
8. Eine aufschiebende Wirkung zuerkennen.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 24. Februar 2017 übermittelte die belangte Behörde den bezughabenden Verwaltungsakt samt Beschwerdeschriftsatz.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Vorlageakt.

5. Von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, zumal der in Rede stehende Sachverhalt widerspruchsfrei feststand und lediglich rechtliche Fragen zu klären waren.

Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Verwaltungsgericht durch Einzelrichter, soweit die Bundes- oder Landesgesetze nicht die Entscheidung durch einen Senat vorsehen.

6. Das Oö. Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus. Darüber hinaus ist f e s t z u s t e l l e n , dass der Bf selbst anführt (Stellungnahme vom 19.1.2017), dass er aufgrund des Scheidungsverfahrens keinen Zutritt zur Liegenschaft mehr hat und auch nicht mehr grundbücherlicher Eigentümer selbiger ist.

II.

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt.

III.

1. Folgende Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 - MeldeG, BGBl. Nr.9/1992, idgF, sind im Beschwerdefall maßgeblich:

§ 1.
(1) Unterkünfte sind Räume, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden.
(4) Wohnungen sind Unterkünfte, soweit es sich nicht um Beherbergungsbetriebe handelt. Fahrzeuge und Zelte gelten dann als Wohnung, wenn sie im Gebiet derselben Gemeinde länger als drei Tage als Unterkunft dienen.

§ 4.
(1) Wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgibt, ist innerhalb von drei Tagen davor oder danach bei der Meldebehörde abzumelden.

§ 13.
(1) Meldebehörden sind die Bürgermeister.
(2) Über Beschwerden gegen Bescheide der Meldebehörden entscheidet das Landesverwaltungsgericht.

§ 15.
(1) Erhält die Meldebehörde vom Tod eines angemeldeten Menschen Kenntnis, hat sie die Abmeldung durchzuführen. Hat sie Grund zur Annahme, dass eine Meldung entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorgenommen oder unterlassen wurde, so hat sie die An- oder Abmeldung, in den Fällen des § 11 Abs. 1 auch die Ummeldung von Amts wegen vorzunehmen. Im übrigen hat sie das Melderegister, soweit es unrichtige oder unvollständige Meldedaten enthält, zu berichtigen. Die Berichtigung der Wohnsitzqualität einer Unterkunft (§ 1 Abs. 6 oder 7) ist nur nach einem Verfahren gemäß § 15 Abs. 7 oder nach einem Reklamationsverfahren (§ 17) zulässig; sie hat unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Weisung oder den Bescheid zu erfolgen.

(2) Von einer beabsichtigten An-, Ab- oder Ummeldung von Amts wegen hat die Meldebehörde den Meldepflichtigen zu verständigen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erhebt der Meldepflichtige gegen eine solche Maßnahme Einwendungen, so ist die An-, Ab- oder Ummeldung, falls die Einwendungen nicht berücksichtigt werden, mit Bescheid vorzunehmen.

2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist hinsichtlich der Frage der Unterkunftaufgabe nicht der Rechtstitel, der der Unterkunftaufgabe zu Grunde liegt, sondern die bloße Herstellung eines faktischen Zustandes maßgebend. Demnach ist die Aufgabe der Unterkunft mit dem Zeitpunkt gleichzusetzen, in dem die faktische Beziehung zwischen der Person und der Unterkunft, wenn auch nur vorübergehend, gänzlich gelöst wird (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 6. März 2001, Zl. 2000/05/0108, mit Hinweis auf das Erkenntnis vom 27. April 1984, Zl. 82/01/0019, sowie das Erkenntnis vom 14. Oktober 2005, Zl. 2004/05/0221).

Entscheidend für die Abmeldung ist das faktische Verlassen der bisherigen Unterkunft und die Unmöglichkeit der Rückkehr; auf die Gründe, die dazu geführt haben, kommt es in melderechtlicher Hinsicht nicht an. Selbst eine zwangsweise

Delogierung ist geeignet, die Unterkunftaufgabe zu begründen (VwGH vom 2. Februar 1983, Zl. 82/01/0209, 0301).

Beabsichtigte zivilgerichtliche Verfahren zur Erlangung allfälliger Nutzungsrechte im ehemaligen Elternhaus des Bf vermögen am meldegesetzlichen Tatbestand der Unterkunftaufgabe nichts zu ändern (z.B.: in der Form des Wiederaufnahmeverfahrens im Rahmen der Ehescheidung; vgl. VwGH vom 27. April 1984 und vom 6. März 2001).

Wie unbestritten feststeht, ist dem Bf der Zutritt zum nunmehrigen Haus der Exgattin verwehrt.

Die Meldevorschriften stellen sowohl betreffend das Nehmen als auch die Aufgabe einer Unterkunft auf ein tatsächliches Naheverhältnis bzw. dessen Wegfall des Meldepflichtigen zur Unterkunft ab (VwGH vom 20. Jänner 1993, Zl. 92/01/0557). Eine Aufgabe der Unterkunft kann daher grundsätzlich nur angenommen werden, wenn aus den äußeren Umständen - etwa durch Entfernung der persönlichen Gegenstände des täglichen Gebrauches aus der Wohnung - hervorgekommen ist, dass eine Person ihre Beziehung zu der Unterkunft gänzlich gelöst hat (VwGH vom 29. September 2000, Zl. 98/02/0449, und vom 6. März 2001, Zl. 2000/05/0108).

Da die bloße Herstellung des faktischen Zustandes maßgebend ist, ist es im Hinblick auf die Unterkunftaufgabe im Sinne des Meldegesetzes unerheblich, ob der Bf zwar die Absicht hat, die Unterkunft wieder anzunehmen, wenn er im Rahmen der angestrengten (zivil)rechtlichen Verfahren erfolgreich ist.

Auf Grund des Vorbringens des Bf und seiner Exgattin hat der Bf keine Möglichkeit zur Unterkunftnahme an der verfahrensgegenständlichen Meldeadresse. Auf die Gründe der Unmöglichkeit der Rückkehr kommt es in melderechtlicher Hinsicht nicht an.

Der belangten Behörde kann daher nicht entgegen getreten werden, wenn sie auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens – denen der Bf dem Grund nach nicht widersprochen hat - von der Aufgabe der Unterkunft durch den Bf ausgegangen ist.

3. Es war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter